

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen ab 1. Januar 2018

Die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das von der Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) verwaltete Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie „**Deka STOXX® Europe Strong Value 20 UCITS ETF**“ (ISIN: DE000ETFL045) werden mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft und mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 1. Januar 2018 geändert.

In § 1 Absatz 3 der BAB wird klargestellt, dass das Sondervermögen den Wertpapierindex direkt (physisch replizierend) dupliziert.

Ferner wird für das Sondervermögen eine Kapitalbeteiligungsquote in Höhe von mindestens 51 % eingeführt. Unter Kapitalbeteiligungen sind insbesondere die in den BAB näher bezeichneten Anteile an Kapitalgesellschaften sowie Anteile an Investmentvermögen zu verstehen. Hintergrund für die Einführung dieser Quote ist das Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes. Hiernach wird künftig für alle Publikumsfonds auf Fondsebene Körperschaftssteuer auf Beteiligungserträge erhoben. Sofern eine Kapitalbeteiligungsquote wie vorliegend eingeführt wird, kann künftig auf Anlegerebene eine Teilfreistellung sämtlicher Erträge in Höhe von 30 % erfolgen. Dies ist als Ausgleich für die neue Besteuerung auf Fondsebene vom Gesetzgeber vorgesehen.

Darüber hinaus wird die Nummerierung der Paragraphen geändert. Ferner wird neben redaktionellen Anpassungen eine Präzisierung bei der Verwahrstellenvergütung vorgenommen.

Die neuen Besonderen Anlagebedingungen erhalten den nachfolgenden Wortlaut:

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

Deka Investment GmbH (Frankfurt am Main),

(„Gesellschaft“)

für das von der Gesellschaft verwaltete Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Deka STOXX® Europe Strong Value 20 UCITS ETF,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) für Wertpapierindex-Sondervermögen“

gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 AAB,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB,
3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB,
4. Investmentanteile gemäß § 8 AAB,
5. Derivate gemäß § 9 AAB,

6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB

- Die Auswahl der für das Sondervermögen zu erwerbenden Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den STOXX® Europe Strong Value 20 (Preis-Index) nachzubilden.
- Gemäß §§ 11 i.V.m. 4 Absatz 3 AAB dupliziert das Sondervermögen den Wertpapierindex direkt (physisch replizierend).

§ 2 Anlagegrenzen

- Der § 11 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 209 KAGB anzurechnen. Nach § 209 KAGB können die in § 206 KAGB festgelegten Aussteller- und Anlagegrenzen überschritten werden, wenn dies zur Nachbildung des STOXX® Europe Strong Value 20 (Preis-Index) notwendig ist.
- Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der § 4 Abs. 3 und § 8 der "Allgemeinen Anlagebedingungen" angelegt werden, die ihrerseits in Vermögensgegenständen gemäß § 1 investieren. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
- Vorbehaltlich der in § 1 Absätze 2 und 3 sowie vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 4 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- Der Ausgabeaufschlag beträgt 2% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
- Der Rücknahmeabschlag beträgt 1% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

a) Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,65% p.a. des Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

b) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49% der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.

2. Die Gesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte (sog. Collateral-Management) der Dienste Dritter bedienen. Außerdem können weitere Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen, in Anspruch genommen werden. Die Gesellschaft kann dem Sondervermögen die von den Dritten für ihre Leistungen in Rechnung gestellten Vergütungen und Entgelte bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, berechnet aus den Tageswerten, belasten. Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.

3. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1a) und 2 als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,75 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, errechnet aus den Tageswerten, betragen.

4. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine Vergütung von bis zu 0,0238 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, mindestens aber 11.424,-- Euro p.a. jeweils inklusive Umsatzsteuer. Die Vergütung der Verwahrstelle ist auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen. Die Vergütung der Verwahrstelle kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. 5. Neben den vorgenannten Vergütungen können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:

a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);

c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;

i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können (Lizenzkosten);

k) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;

l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten

m) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;

n) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern, einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten und Steuern belastet.

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ausschüttungen sind auch unterjährig möglich.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Februar und endet am 31. Januar.

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.

Zum 1. Januar 2018 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des Sondervermögens, der bei der Deka Investment GmbH, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main auf Anforderung kostenfrei erhältlich ist oder unter www.deka-etf.de kostenfrei zur Verfügung steht.

Frankfurt, im Dezember 2017

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung